

SCHULORDNUNG

für die

JUGENDMUSIKSCHULE DER STADT HAMELN

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Vereinfachungsgründen im folgenden Text die nur maskulin gesetzte Form sowohl für weibliche, als auch für männliche Personen steht.

1. Name und Aufgabe

- 1.1 Die Jugendmusikschule (JMS) ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Hameln; sie ist dem Fachbereich Kultur organisatorisch zugeordnet.
- 1.2 Ihre Aufgabe ist es, elementare Musikausbildung anzubieten, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie nach Möglichkeit die studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen.
Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs-, Ensemble- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Aufbau, Aufnahmevoraussetzungen

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. in folgende Stufen:

2.1 Grundstufe: Elementare Musikerziehung

2.1.1 Musikgarten (für Kinder ab ½ Jahr mit einem Elternteil)
Dauer des Kurses jeweils ½ Jahr,

2.1.2 Musikalische Früherziehung (für 4jährige Kinder)
Dauer des Kurses 1 ½ Jahre,

oder

2.1.3 Grundkurs (für 6- bis 8jährige Kinder)
Dauer des Kurses 1 ½ Jahre.

2.2 Unterstufe (Alter ohne Beschränkung)

Dauer ca. 4 Jahre

In der Unterstufe beginnt der Gruppen- oder Einzel-Hauptfachunterricht. Setzt der Hauptfachunterricht schon während der Grundstufe ein, so ist der Grundkurs verbindliches Fach.

2.3 Mittelstufe

Dauer 4 Jahre

In der Mittelstufe erhalten die Schüler Einzel- oder Gruppenunterricht.

2.4 Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schüler im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen.

Entscheidend für die Zuordnung zu der Aufnahme in die jeweiligen Stufen sind Eignung und Leistung nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

3. **Ergänzungsfächer**

- 3.1 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d. h. in der Regel (i. d. R.) alle Instrumentalschüler, sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 3.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- 3.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.
- 3.4 Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht der JMS steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht im Rahmen der JMS besuchen.

4. **Unterrichtsangebote und -formen**

Abt. A **Grundfächer**

Musikgarten

wöchentlich 45 Minuten, ca. 12 Kinder (mit einem Elternteil)

Musikalische Früherziehung für 4jährige Kinder,
wöchentlich 75 Minuten, ca. 12 Schüler

Grundkurs für Schüler des 1. und 2. Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen, Beginn: 1. Februar
wöchentlich 75 Minuten, ca. 12 Schüler

Die Einrichtung von Integrationsgruppen sind nach Absprache möglich.

Abt. B **Hauptfach**

1. Gruppenunterricht

in Gruppen ab 3 Schülern,

wöchentlich i. d. R. 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten)

2. Partnerunterricht

zwei Schüler i. d. R. wöchentlich 1 Unterrichtsstunde

3. Einzelunterricht

ein Schüler i. d. R. wöchentlich 1 Unterrichtsstunde oder
30 Minuten Unterricht

Kombinationen von Gruppen- mit Partner- oder Einzelunterricht sind möglich.

Musik-Soziotherapie wird angeboten und in Abstimmung mit den Bedürfnissen der betreffenden Schüler eingerichtet.

Abt. C **Ergänzungsunterricht**

1. Sing- und Spielgruppen

Kinder- und Jugendchöre, Big Band, Musiziergruppen und Spielkreise, Kammermusikgruppen, Vororchester, Orchester u. v. m.

2. Ergänzungskurse

Gehörbildung, Musikgeschichte, Improvisation, Harmonielehre, Kontrapunktlehre, Kompositionslehre u. v. m.
wöchentlich 1 Unterrichtsstunde

3. Projektorientierte Kurse, Workshops, Exkursionen, Produktionen u. v. m.

5. **Hauptfächer**

Den Zielen der JMS entsprechend wird die Ausbildung insbesondere in solchen Musikfächern empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u. a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe u. a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette
Saxophon, Fagott u. a.

Blechblasinstrumente: Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn
Bariton u. a.

Tasteninstrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon

Schlaginstrumente

Vokalfächer: Gesang, Stimmbildung

6. **Instrumente**

6.1 Der Schüler soll bei Beginn des Unterrichts (nach Absprache mit dem Fachlehrer) ein Instrument besitzen. Es können jedoch im Rahmen des Bestandes der JMS verschiedene Instrumente (z. Z. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente, Akkordeon u. a.) gemietet werden.

6.2 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Vor Reparaturen ist die zu beauftragende Firma/Werkstatt mit der JMS abzustimmen.

6.3 Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

6.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. **Unterrichtszeiten**

7.1 Das Schuljahr der JMS beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die JMS.

7.2 Der Unterricht wird montags bis freitags in den Nachmittagsstunden erteilt, bei entsprechender Möglichkeit oder Bedarf auch vormittags oder abends. Die Unterrichtsstunde dauert i. d. R. 45 Minuten. Es können im Rahmen der Möglichkeiten des Stundenplans einer Lehrkraft und der pädagogischen Sinnhaftigkeit, die der Beurteilung der Lehrkraft unterliegt, kleinere Einheiten von 15 oder 30 Minuten, aber auch größere (60, 75, 90 Minuten) gebildet werden. Als alleinige Unterrichtsform darf der Einzel- und Partnerunterricht 30 Minuten und der Gruppenunterricht 45 Minuten nicht unterschreiten.
Regelung für Grundfächer s. 4. Abt. A.

7.3 Regelung für Grundfächer s. 4. Abt. A.

8. **Unterrichtsstätten der Jugendmusikschule**

Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

9. **Teilnahmevoraussetzungen**

9.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler entschuldigen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft.

9.2 Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:
Fehlt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldig, wird zum ersten Mal gemahnt. Fehlt er weitere zweimal unentschuldig, erfolgt eine zweite Mahnung. Wenn der Schüler oder die Erziehungsberechtigten auf weitere Mahnungen nicht reagieren, kann der Schüler vom Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Das Unterrichtsentsgelt ist jedoch bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Das gilt nicht für Hauptfachunterricht, wenn für die freigewordene Unterrichtszeit ein Ersatzschüler angenommen wird.

9.3 Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung durch die Lehrkraft,
2. Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter,
3. Ausschluss vom Unterricht durch die Gesamtkonferenz.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Für die Zahlung des Unterrichtsentgeltes gelten die Sätze 4 und 5 des vorstehenden Absatzes 9.2.

- 9.4 Veranstaltungen der JMS gehören zum pädagogischen Auftrag (Schüler- vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen u. v. m.) und sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 9.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldung zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der JMS erteilten Fächern bedarf der Einwilligung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

10. Leistungen

- 10.1 Die Unterrichtsanforderung ergibt sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.
- 10.2 Zum Abschluss eines Schuljahres erhält der Schüler auf Wunsch eine Beurteilung.
- 10.3 Die Aufnahme in die weiterführende Leistungsstufe ist nur möglich, wenn Leistung und Lebensalter dies begründen. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter.
- 10.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter im Interesse der anderen Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Zuvor ist die Stellungnahme des Lehrers einzuholen.

11. Unterrichtsentgelt, Ermäßigung

Höhe und Zahlungsweise der Entgelte sowie Besonderheiten, die zu Ermäßigungen führen, sind im Tarif der JMS geregelt.

12. An- und Abmeldungen

- 12.1 Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können in der Regel zu Kursbeginn, im Anschluss an die „Musikalische Früherziehung“ und sonst nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter ggf. nach Rücksprache mit dem Fachlehrer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 12.2 Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.07.) erfolgen bzw. bei der „Musikalischen Früherziehung“ zum Ende des 1 ½jährigen Kurses (31.01. des jeweiligen Jahres) sowie die halbjährigen Angebote „Musikgarten“ und „Musik-Soziotherapie“ zusätzlich zum 31.01. Abmeldungen während des Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug, längerer Krankheit) berücksichtigt werden.

12.3 Zu Beginn des Unterrichts in den Abt. A und B bzw. bei nicht vom Schüler zu vertretenden Lehrerwechseln (z. B. Schwangerschaftsvertretungen o. ä.) gilt das erste halbe Unterrichtsjahr als Probezeit, in der gemäß Abs. 12.4 abgemeldet werden kann. Für die kurzfristigen Angebote „Musikgarten“ und „Musik-Soziotherapie“ gelten die ersten vier Unterrichtstermine als Probezeit mit Abmeldemöglichkeit und Zahlungspflicht bis zum Monatsletzten.

12.4 An- und Abmeldungen sind schriftlich, Abmeldungen mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Geschäftsstelle der JMS zu richten. Meldungen bei den Lehrkräften haben keine Gültigkeit.

13. **Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Seuchenrechtsneuordnungsgesetz) anzuwenden.

14. **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und unterrichtsähnlicher Veranstaltungen.

15. **Gesamtkonferenz**

15.1 Die Gesamtkonferenz ist vor Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der JMS anzuhören. Sie entscheidet über

- a) wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- b) Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung
- c) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule
- d) Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung
- e) Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
- f) Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne
- g) Ausschluss vom Unterricht

15.2 Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- a) mit Stimmrecht:
 1. der Schulleiter
 2. die Lehrkräfte
 3. drei Elternvertreter
- b) beratend:
 1. der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 2. der Leiter des Fachbereichs Kultur

15.3 Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so zu legen, dass auch berufstätige Elternvertreter daran teilnehmen können. Gesamtkonferenzen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Wenn fünf der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen, ist die Gesamtkonferenz einzuberufen.

16. Elternvertreter

Die Eltern der Schüler wählen für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrem Kreis drei Vertreter für die Gesamtkonferenz.

17. Rechtsverhältnisse

17.1 Mit der Anmeldung zur JMS wird die Schulordnung für Schüler, gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige verbindlich.

17.2 Die Besucher der JMS (Schüler und Teilnehmer, bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten) sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen, Verlust und Entwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

17.3 Die Schüler der JMS sind gegen Unfall versichert.

17.4 Eine weitergehende Haftung der JMS für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der JMS eintreten, besteht nicht.

18. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Schulordnung vom 09.07.1980 in der ab 01.01.2003 geltenden Fassung wird gleichzeitig aufgehoben.

Hameln, den 15.12.2004

STADT HAMELN



(Arnecke)
Oberbürgermeister